

Stellungnahme

Novelle des Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

Juli 2020

Seite 1

Vorbemerkung

Der Bitkom begrüßt die geplante Modernisierung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG). Das vorliegende Eckpunktepapier vom 19. Juni 2020 sieht eine Reihe aus Sicht des Verbandes wichtiger und notwendiger Anpassungen vor. Dazu gehören die Einführung einer Genehmigungsfähigkeit für bedarfsgesteuerte Ride Pooling-Dienste, die flexibleren Regelungen beim Taxi, die Ablehnung einer Bestellfrist für Mietwagen sowie die Ermöglichung des elektronischen Auftragseinganges beim Mietwagen. Kritisch zu beurteilen ist hingegen die Beibehaltung der Rückkehrpflicht für Mietwagen.

Mit dem Eckpunktepapier und der damit einhergehenden Modernisierung des PBEfG wird aus Bitkom-Sicht ein wichtiger Rahmen für neue Mobilitätsangebote gesetzt. Eine solche neue Rahmensetzung ist dringend geboten, denn der Faktor Zeit ist für eine Reihe von Marktteilnehmern entscheidend. Der Bitkom schlägt deshalb vor, die Anpassungen am PBefG schnellstmöglich und bis Ende 2020 umzusetzen.

Um Menschen langfristig zu einem Verzicht des eigenen PKW zu bewegen, ist neben der mit der PBefG-Novelle kommenden Marktöffnung für neue Mobilitätsformen ein grundsätzliches Umdenken in der Verkehrsraumnutzung notwendig. Neben einer fairen Bepreisung der Nutzung öffentlicher Flächen ist dabei die Verteilung der Flächen ein wesentlicher Ansatzpunkt. Sie umfasst Aspekte wie weniger PKW-Parkplätze, mehr Fahrradparkplätze, Ausbau der Fahrradwege oder exklusive Fahrspuren für Busse (im Nah- und Fernverkehr), Taxis, Straßenbahnen und Shuttle-Services.

Es sollte ein Level-Playing-Field entstehen, das sowohl etablierten, als auch neuen Mobilitätsanbietern gleiche Voraussetzungen im Wettbewerb bietet, damit sich die Vorteile der Digitalisierung in allen Teilbereichen entfalten können. Dafür regen wir eine Angleichung von Rechten- und Pflichten einzelner Verkehrsarten an. Damit einhergehen sollte eine Angleichung der Umsatzsteuersätze für alle Mobilitätsangebote. Ziel sollte es sein, Mobilität für den Nutzer komfortabler und nachhaltiger zu gestalten.

Bitkom
Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation
und Neue Medien e.V.

Nathalie Teer
Referentin Mobility
T +49 30 27576-250
n.teer@bitkom.org

Albrechtstraße 10
10117 Berlin

Präsident
Achim Berg

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernhard Rohleder

Stellungnahme Novelle des Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

Seite 2|4

Zusammenfassung

- 1. Aufnahme einer Genehmigungsfähigkeit für bedarfsgesteuerte Pooling-Dienste:**
Ein solcher Genehmigungstatbestand ist grundsätzlich zu begrüßen. Das PBefG sollte hier gleiche Voraussetzungen für vergleichbare Angebote kommunaler und privatwirtschaftlicher Unternehmen schaffen. Gut, dass es neben ÖPNV-Angeboten auch ein privatwirtschaftliches Angebot gibt. Damit haben junge Angebote Rechtssicherheit, weil sie nicht mehr auf die unterschiedliche Genehmigungsstrukturen, z.B. die Experimentierklausel, angewiesen sind.
- 2. Mietwagenverkehr und private Pooling-Dienste:** aus Sicht des Bitkom sollte das PBefG einen fairen Wettbewerb für alle Marktteilnehmer schaffen – die Beibehaltung der Rückkehrpflicht für Mietwagen und private Pooling-Dienste steht dem klar entgegen. Gleichwohl Kommunen punktuell eine Lockerung der Regelung bei längeren Distanzen zugesprochen wird, ist die Rückkehrpflicht aus ökologischer und ökonomischer Sicht nicht sinnvoll. Sie sollte gänzlich gestrichen werden.
- 3. Ermöglichung des elektronischen Auftrags einganges für Mietwagen:** Diese Anpassung wird positiv bewertet. Zur Konkretisierung sollte die Verpflichtung zur Auftragsannahme am Betriebsitz gestrichen und damit die Auftragsannahme im Fahrzeug ermöglicht werden.
- 4. Mobilität als Gesamtsystem – etablierte Anbieter werden mitgenommen:** Bitkom begrüßt, dass das vorliegende Eckpunktepapier bestehende Akteure, insbesondere das Taxi, mit in die Deregulierung einbezieht, da somit auch branchenübergreifend mehr Wettbewerb ermöglicht wird.

Vorschläge im Detail

1. Aufnahme eines neuen Genehmigungstatbestandes für bedarfsgesteuerte Ride Pooling-Dienste

Die neue Verkehrsart Ridepooling soll einerseits als bedarfsgesteuertes ÖPNV-Pooling als Linienverkehr regulär genehmigungsfähig werden und somit auch ohne das Vorliegen einer starren Linienführung und eines fixen Fahrplans über § 42 PBefG genehmigt werden und den gleichen Pflichten und Regularien unterliegen. Andererseits soll Ridepooling außerhalb des ÖPNVs als neue Form des Gelegenheitsverkehrs eine rechtssichere Grundlage erhalten. Grundsätzlich ist die gesetzliche Verankerung der neuen Verkehrsart Ridepooling im Sinne der Rechtssicherheit zu begrüßen. Gleichzeitig bleiben im Eckpunktepapier noch existentielle Fragen wie die unterschiedlichen Mehrwertsteuersätze (7% für kommunale Betreiber, 19% für privatwirtschaftliche Betreiber) und hinsichtlich der kommunalen Steuerungsmechanismen offen.

Stellungnahme Novelle des Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

Seite 3|4

Vorschlag des Bitkom:

Es muss sichergestellt werden, dass der Genehmigungsprozess bundesweit in allen Kommunen vergleichbar ist. So entsteht Planungssicherheit insbesondere bei Unternehmen mit überregionalen oder nationalen Angeboten. Ein Beispiel ist hier die Nutzung von Haltestellen nicht baulicher Art (virtuelle Haltestellen), deren Prüfung und Genehmigung von Kommune zu Kommune anders gehandhabt wird und damit unberechenbare Zeitaufwände für das anbietende Unternehmen erzeugen kann.

Es sollte zudem klargestellt werden, wie die Integration von Ridepooling-Diensten in den ÖPNV erfolgen kann: Beispiele sind gemeinsame digitale Plattformen, abgestimmte Fahrpläne oder gemeinsame Knoten-Haltestellen. Diese Punkte müssen im weiteren Gesetzgebungsverfahren im Sinne eines fairen Wettbewerbs geklärt werden. Gesetzliche Pflichten müssen in einem wettbewerbsverträglichen Verhältnis zu den gewährten Rechten stehen.

2. Rückkehrpflicht für Mietwagen und private Pooling-Dienste

Im Eckpunktepapier wird unter Punkt 5 „an der Rückkehrpflicht für auftragslose Mietwagen [...] festgehalten“. Darüber hinaus wird, obwohl für private Pooling-Dienste keine grundsätzliche Rückkehrpflicht gilt, den Kommunen unter Punkt 3.2. die Möglichkeit eingeräumt, eine Rückkehrpflicht für auftragslose Pooling-Fahrzeuge zu bestimmen. Aus Sicht des Bitkom führt die Rückkehrpflicht zu unnötigen klimabelastenden Leerfahrten insbesondere in Innenstädten. Weiterhin wird die wirtschaftliche Realisierung dringend benötigter Mobilitätsformen im ländlichen Raum verhindert.

Vorschlag des Bitkom: Die in Punkt 5 formulierte Beibehaltung der Rückkehrpflicht für auftragslose Mietwagen sowie in Punkt 3.2. die Möglichkeit der Rückkehrpflicht für private Pooling-Dienste sollte gestrichen werden. Die Abschaffung der Rückkehrpflicht ist aus ökologischer und ökonomischer Sicht überfällig.

3. Ermöglichung des elektronischen Auftragseinganges für Mietwagen

Punkt 5.1 sieht vor, dass „...die in § 49 Abs. 4 S. 4 PBefG enthaltene buchmäßige Erfassung um die Möglichkeit einer elektronischen Erfassung von Auftragseingängen beim Unternehmer (nicht unmittelbar beim Fahrer) ergänzt [wird]. Auch App-basierte Auftragseingänge werden hierdurch expressis verbis ermöglicht.“ Damit wird die Auftragsabwicklung bei Mietwagenunternehmen um digitale Möglichkeiten bereichert und ist positiv zu bewerten.

Vorschlag des Bitkom: Zusätzlich zur Möglichkeit des elektronischen Auftragseinganges sollte im PBefG konkret festgehalten werden, dass Aufträge nicht länger am Dienstsitz des

Stellungnahme Novelle des Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

Seite 4|4

Mietwagenunternehmens eingehen müssen. Eine weitere Regulierung dieses Aspektes ist aus Sicht des Verbandes nicht erforderlich.

4. Mobilität als Gesamtsystem – etablierte Anbieter werden mitgenommen

Der Kanon der Mobilitätsangebote setzt sich aus neuen und etablierten Services zusammen. Bereits heute entwickeln sich Kooperationen bspw. zwischen klassischen Verkehrsunternehmen und neuen Mobilitätsanbietern. Bitkom begrüßt deshalb, dass etablierte Anbieter nun stärker integriert werden und die regulatorischen Vorgaben für das Taxigewerbe flexibilisiert wurden. Auf diese Weise, insbesondere durch die Lockerungen beim Taxitarif und den Wegfall der Ortskundeprüfung, entsteht mehr Wettbewerb im Markt.

Bitkom vertritt mehr als 2.700 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 2.000 Direktmitglieder. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.